

VERORDNUNG (EG) Nr. 1242/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Produktionsstrukturen und -systeme in der Gemeinschaft sind sehr unterschiedlich. Um die Analysen der strukturellen Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer wirtschaftlichen Ergebnisse zu erleichtern, ist mit der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe⁽²⁾ eine angemessene und homogene Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Betriebsgröße und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung geschaffen worden.
- (2) Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem muss so angepasst werden, dass homogene Gruppen von Betrieben auf einem mehr oder weniger hohen Aggregierungsniveau zusammengefasst werden können und die Lage der Betriebe verglichen werden kann.
- (3) In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die die direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit der Landwirte als die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs für das Einkommen der Landwirte hat, sollte eine Klassifizierungsvariable in das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem aufgenommen werden, die die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit widerspiegelt.
- (4) Um die Ziele von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 79/65/EWG zu erreichen, sollten Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem erlassen werden. Außerdem sollte das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem für Buchführungsbetriebe gelten, die die im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) gesammelten Buchführungsdaten verwenden.
- (5) Gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturhebungen und

die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates⁽³⁾ müssen die anhand von Stichproben durchgeführten Betriebsstrukturhebungen im Hinblick auf Typ und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem statistisch repräsentativ sein. Deshalb sollte das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem auch für Betriebe gelten, für die Daten anhand der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gesammelt worden sind.

- (6) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße sollten auf der Grundlage eines stets positiv bleibenden wirtschaftlichen Kriteriums bestimmt werden. Deshalb empfiehlt es sich, den Standardoutput zu verwenden. Die Standardoutputs sind nach Erzeugnissen festzusetzen. Die Liste der Erzeugnisse, für die Standardoutputs berechnet werden müssen, sollte der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegten Liste der Merkmale der Betriebsstrukturhebungen angeglichen werden. Um die Anwendung des Klassifizierungssystems auf die Betriebe im INLB zu erlauben, muss eine Übereinstimmungstabelle zwischen den Merkmalen der Betriebsstrukturhebungen und den Rubriken des Betriebsbogens des INLB erstellt werden.
- (7) Die Standardoutputs gründen sich auf Durchschnittswerte während eines Bezugszeitraums von fünf Jahren, sollten jedoch regelmäßig aktualisiert werden, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, so dass das Klassifizierungssystem weiterhin sinnvoll angewendet werden kann. Die Häufigkeit der Aktualisierung sollte an die Jahre gekoppelt werden, in denen Betriebsstrukturhebungen durchgeführt werden.
- (8) Um den Auswahlplan der in das INLB 2010 aufzunehmenden Buchführungsbetriebe auszuarbeiten, sollte vorgesehen werden, dass das in dieser Verordnung festgelegte Klassifizierungssystem bereits bei der Betriebsstrukturhebung 2007 angewendet wird. Um außerdem die Vergleichbarkeit der Analysen der gemäß diesem Klassifizierungssystem eingeteilten Betriebe zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass es vor 2010 bei den Betriebsstrukturhebungen und dem INLB angewendet wird. Daher ist eine Abweichung vorzusehen, gemäß der Standardoutputs für den Bezugszeitraum 2004 berechnet werden.
- (9) Die Standardoutputs und die für ihre Berechnung erforderlichen Angaben müssen der Kommission von der Verbindungsstelle übermittelt werden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung 79/65/EWG bezeichnet hat. Es sollte vorgesehen werden, dass die Verbindungsstelle der Kommission die einschlägigen Angaben im Rahmen des von der Kommission eingerichteten

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

IKT-Systems übermittelt. Außerdem ist vorzusehen, dass dieses System den erforderlichen elektronischen Informationsaustausch auf der Grundlage von Mustern erlaubt, die der Verbindungsstelle mit diesem System zur Verfügung stehen. Weiterhin ist vorzusehen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des IKT-Systems informiert.

- (10) Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich beim gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem um eine Maßnahme von allgemeiner Geltung und nicht eine an bestimmte Personen gerichtete Maßnahme handelt, empfiehlt es sich, die Entscheidung 85/377/EWG durch eine Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird das „gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe“, nachstehend „Klassifizierungssystem“ genannt, errichtet, bei dem es sich um eine einheitliche Klassifizierung von Betrieben der Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße sowie der Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit handelt.
- (2) Das Klassifizierungssystem dient insbesondere zur Darstellung von Angaben — nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße —, welche im Rahmen der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft gesammelt werden.

Artikel 2

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist die „betriebswirtschaftliche Ausrichtung“ eines Betriebs durch den relativen Beitrag des Standardoutputs der verschiedenen Merkmale dieses Betriebs zu seinem gesamten Standardoutput gekennzeichnet. Der Standardoutput entspricht Artikel 5.
- (2) Je nach dem Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unterscheidet man:
- die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen,
 - die Klassen der Hauptausrichtungen,
 - die Klassen der Einzelausrichtungen.

Das Schema der Einstufung nach BWA wird in Anhang I festgelegt.

Artikel 3

Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standardoutputs des Betriebs festgelegt. Sie wird in Euro angegeben. Die Art der Berechnung der wirtschaftlichen Betriebsgröße und der wirtschaftlichen Größenklassen wird in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit

Die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit als der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs wird auf der Grundlage des prozentualen Anteils dieser direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit an der Endproduktion des Betriebs bestimmt. Dieses Verhältnis wird als Prozentklasse angegeben. Diese Prozentklassen werden in Anhang III Teil C festgesetzt.

Die Endproduktion, die Begriffsbestimmung und das Verfahren zur Schätzung dieses Verhältnisses werden in Anhang III Teile A und B festgelegt.

Artikel 5

Standardoutput und gesamter Standardoutput

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist der „Standardoutput“ der standardisierte Wert der Bruttoerzeugung.

Der Standardoutput wird für jede in Anhang IV dieser Verordnung genannte Region sowie für die verschiedenen Anbaumerkmale und Viehbestandsmerkmale der Betriebsstrukturerhebung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 bestimmt.

Die Methode zur Berechnung der Standardoutputs jedes Merkmals und die Verfahren für die Sammlung der entsprechenden Daten sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

- (2) Der gesamte Standardoutput des Betriebs entspricht der Summe der Werte, die für jedes seiner Merkmale durch Multiplizieren des Standardoutputs per Einheit mit der Zahl der jeweiligen entsprechenden Einheiten erzielt werden.

- (3) Für die Berechnung der Standardoutputs für die Betriebsstrukturerhebung für das Jahr N ist der „Bezugszeitraum“ das Jahr N-3, das die fünf aufeinanderfolgenden Jahre N-5 bis N-1 abdeckt.

Die Standardoutputs werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten ermittelt, die für den in Unterabsatz 1 genannten Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden sie zumindest immer dann auf den neuesten Stand gebracht, wenn eine Betriebsstrukturerhebung vorgenommen wird.

Der erste Bezugszeitraum, für den Standardoutputs berechnet werden, entspricht dem Bezugszeitraum 2007, der die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 bzw. die Landwirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10 abdeckt.

(4) Abweichend von Absatz 3 berechnen die Mitgliedstaaten die Standardoutputs für die Merkmale, die in der Betriebsstrukturhebung 2007 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission⁽¹⁾ aufgeführt sind, für den Bezugszeitraum 2004. In diesem Fall deckt der Bezugszeitraum entweder die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005 oder die Landwirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 ab.

Artikel 6

Übermittlung an die Kommission

(1) Die Standardoutputs und die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben werden der Kommission (Eurostat) von der Verbindungsstelle, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung 79/65/EWG bezeichnet hat, bzw. von jener Einrichtung übermittelt, welcher diese Aufgabe übertragen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Standardoutputs für den Bezugszeitraum des Jahres N und die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben vor dem 31. Dezember des Jahres N+3 oder erforderlichenfalls vor Ablauf eines Termins, den die Kommission nach Anhörung des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen festsetzt.

Die Standardoutputs für den Bezugszeitraum 2004 werden der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 übermittelt.

(3) Für die Übermittlung der Standardoutputs und der in Absatz 1 genannten Angaben setzen die Mitgliedstaaten computerunterstützte Systeme ein, die die Kommission (Eurostat) für

den elektronischen Austausch von Unterlagen und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

(4) Form und Inhalt der für die Übermittlung erforderlichen Unterlagen werden von der Kommission auf Grundlage von Mustern oder Fragebogen festgelegt, die mittels der in Absatz 3 genannten Systeme bereitgestellt werden. Die Bestimmungen über die Attribute der in Absatz 1 genannten Angaben werden im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen festgelegt.

Artikel 7

Aufhebung

(1) Die Entscheidung 85/377/EWG wird aufgehoben.

Die Entscheidung 85/377/EWG gilt jedoch weiterhin, um die Betriebe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen bis einschließlich zum Rechnungsjahr 2009 und die Betriebe der Betriebsstrukturhebung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates⁽²⁾ bis einschließlich zur Erhebung 2007 zu klassifizieren.

(2) Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang V.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Buchführungsjahr 2010 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2010 für die Betriebsstrukturhebung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

ANHANG I

KLASSIFIZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE NACH DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG

A. KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA

Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe 161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Hackfruchtkombinationsbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbaugemischtbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe 22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe 23. Sonstige Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe 212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert 221. Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe 222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 223. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert 231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 232. Spezialisierte Baumschulen 233. Gartenbaugemischtbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe 36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe 37. Spezialisierte Olivenbetriebe 38. Dauerkulturgemischtbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 352. Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein 353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 354. Sonstige Rebanlagenbetriebe 361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte) 362. Spezialisierte Zitrusbetriebe 363. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe 364. Spezialisierte Betriebe für tropische Früchte 365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte: Kombinationsbetriebe 370. Spezialisierte Olivenbetriebe 380. Dauerkulturgemischtbetriebe

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe	45. Spezialisierte Milchviehbetriebe 46. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe 47. Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 48. Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe 460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe 470. Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rindviehverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenem Weidevieh
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe 52. Spezialisierte Geflügelbetriebe 53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht und mastverbundbetriebe 521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe 530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

Gemischte Betriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 613. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe 614. Ackerbau und Dauerkulturverbundbetriebe 615. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau 616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Viehhaltungsverbundbetriebe	73. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh 74. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung	731. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Milcherzeugung 732. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Nichtmilch-Weidevieh 741. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 742. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh
8. Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83. Ackerbau — Weideviehverbundbetriebe 84. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Viehhaltung	831. Ackerbau — Milchviehverbundbetriebe 832. Milchvieh — Ackerbauverbundbetriebe 833. Ackerbau — Nichtmilch-Weideviehverbundbetriebe 834. Nichtmilch-Weidevieh — Ackerbauverbundbetriebe 841. Ackerbauveredlungsverbundbetriebe 842. Dauerkulturen — Weideviehverbundbetriebe 843. Bienenzuchtbetriebe 844. Pflanzenbau — Viehhaltungsgemischtbetriebe
9. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	90. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	900. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND NEUGRUPPIERUNGSCODES

I. Vergleich der Positionen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs		
Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (1))
I. Pflanzenbau		
2.01.01.01.	Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen und Spelz
2.01.01.02.	Hartweizen	121. Hartweizen
2.01.01.03.	Roggen	122. Roggen (einschließlich Mengkorn)
2.01.01.04.	Gerste	123. Gerste
2.01.01.05.	Hafer	124. Hafer 125. Sommermenggetreide
2.01.01.06.	Körnermais	126. Körnermais (einschließlich grün geerntetem Körnermais)
2.01.01.07.	Reis	127. Reis
2.01.01.99.	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	128. Sonstiges Getreide
2.01.02.	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	129. Eiweißpflanzen
2.01.02.01.	Darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	360. Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen 361. Linsen, Kichererbsen und Wicken 330. Sonstige Eiweißpflanzen
2.01.03.	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	130. Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
2.01.04.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
2.01.05.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
2.01.06.01.	Tabak	134. Tabak
2.01.06.02.	Hopfen	133. Hopfen
2.01.06.03.	Baumwolle	347. Baumwolle
2.01.06.04.	Raps und Rübsen	331. Raps und Rübsen
2.01.06.05.	Sonnenblumen	332. Sonnenblumen
2.01.06.06.	Soja	333. Soja
2.01.06.07.	Leinsamen (Öllein)	364. Flachs mit Ausnahme von Faserflachs
2.01.06.08.	Sonstige Ölsaaten	334. Sonstige Ölsaaten
2.01.06.09.	Flachs	373. Flachs
2.01.06.10.	Hanf	374. Hanf

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (!))
2.01.06.11.	Sonstige Faserpflanzen	
2.01.06.12.	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee und Zichorie
2.01.06.99.	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	346. Zuckerrohr 348. Sonstige Handelsgewächse
2.01.07.	Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, darunter	
2.01.07.01.	im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	
2.01.07.01.01.	Feldanbau	136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
2.01.07.01.02.	Gartenbaukulturen	137. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
2.01.07.02.	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	138. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Schutz
2.01.08.	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	
2.01.08.01.	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
2.01.08.02.	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
2.01.09.	Grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.01.	Ackerwiesen und -weiden	147. Ackerwiesen
2.01.09.02.	Sonstige grün geerntete Pflanzen	145. Sonstige Futterpflanzen
2.01.09.02.01.	Grünmais	326. Futtermais
2.01.09.02.02.	Leguminosen UND	327. Anderes Futtergetreide UND
2.01.09.02.99.	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	328. Sonstige Futterpflanzen
2.01.10.	Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	142. Grassamen 143. Sonstige Sämereien
2.01.11.	Sonstige Ackerlandkulturen	148. Sonstige landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die nicht unter die Rubriken 120 bis 147 falle 149. An Dritte verpachtetes, satbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
2.01.12.01.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146. Stillgelegte Flächen — Fehlende Angaben Codennummer 3: Stillgelegte Flächen, für die keine Beihilfe gewährt wird

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen ⁽¹⁾)
2.01.12.02.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt und die nicht wirtschaftlich genutzt wird	146. Stillgelegte Flächen — Fehlende Angaben Codenummer 8: Stillgelegte Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat
2.03.01.	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	150. Dauerwiesen und -weiden
2.03.02.	Ertragsarmes Dauergrünland	151. Ungepflegtes Weideland
2.03.03.	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	314. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
2.04.01.	Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen
2.04.01.01.	Obstarten, darunter	
2.04.01.01.01.	Obst der gemäßigten Klimazonen	349. Kernobst 350. Steinobst
2.04.01.01.02.	Obst der subtropischen Klimazonen	353. Tropische und subtropische Früchte
2.04.01.02.	Beerenarten	352. Kleine Früchte und Beeren
2.04.01.03.	Schalenobst (Nüsse)	351. Schalenobst
2.04.02.	Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
2.04.03.	Olivenanlagen	154. Olivenanlagen
2.04.03.01.	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281. Tafeloliven
2.04.03.02.	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282. Oliven, die für die Ölherstellung bestimmt sind 283. Olivenöl
2.04.04.	Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für:	155. Rebanlagen
2.04.04.01.	Qualitätswein	286. Keltertrauben für Qualitätswein mit g.U. 292. Keltertrauben für Qualitätswein mit g.g.A. 289. Qualitätswein mit g.U. 294. Qualitätswein mit g.g.A.
2.04.04.02.	Anderen Wein	293. Keltertrauben für anderen Wein 288. Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Traubensaft, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt 295. Andere Weine
2.04.04.03.	Tafeltrauben	285. Tafeltrauben
2.04.04.04.	Rosinen	291. Rosinen
2.04.05.	Baumschulen	157. Baumschulen
2.04.06.	Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
2.04.07.	Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Schutz
2.06.01.	Pilze	139. Pilze

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (!))
II. Vieh		
3.01.	Einhufer	22. Einhufer (jeden Alters)
3.02.01.	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	23. Mastkälber 24. Andere Rinder unter einem Jahr
3.02.02.	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	25. Männliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
3.02.03.	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	26. Weibliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
3.02.04.	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	27. Männliche Rinder über zwei Jahre
3.02.05.	Färsen von zwei Jahren und älter	28. Zuchtfärsen 29. Mastfärsen
3.02.06.	Milchkühe	30. Milchkühe 31. Schlachtkühe
3.02.99.	Sonstige Kühe	32. Sonstige Kühe
3.03.01.	Schafe (jeden Alters)	
3.03.01.01.	Weibliche Zuchttiere	40. Mutterschafe
3.03.01.99.	Sonstige Schafe	41. Sonstige Schafe
3.03.02.	Ziegen (jeden Alters)	
3.03.02.01.	Weibliche Zuchttiere	38. Ziegen, weibliche Zuchttiere
3.03.02.99.	Sonstige Ziegen	39. Sonstige Ziegen
3.04.01.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43. Ferkel
3.04.02.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44. Zuchtsauen
3.04.99.	Sonstige Schweine	45. Mastschweine 46. Sonstige Schweine
3.05.01.	Masthühner	47. Masthühner
3.05.02.	Legehennen	48. Legehennen
3.05.03.	Sonstiges Geflügel	49. Sonstiges Geflügel
3.05.03.01.	Truthühner	
3.05.03.02.	Enten	
3.05.03.03.	Gänse	
3.05.03.04.	Strauße	
3.05.03.99.	Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	
3.06.	Kaninchen (Mutterkaninchen)	34. Kaninchen, weibliche Zuchttiere
3.07.	Bienen	33. Bienen

(!) ABl. L 237 vom 4.9.2008, S. 18.

II. Codes, die mehrere in den Strukturhebungen 2010, 2013 und 2016 aufgeführte Merkmale neu gruppieren

- P45. *Rinder für die Milcherzeugung* = 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich) + 3.02.03. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich) + 3.02.05. (Färsen von zwei Jahren und älter) + 3.02.06 (Milchkühe)
- P46. *Rinder* = P45 (Milchvieh) + 3.02.02. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich) + 3.02.04. (Rinder von zwei Jahren und älter, männlich) + 3.02.99. (sonstige Kühe)
- GL *Weidevieh* = 3.01. (Einhufer) + P46 (Rinder) + 3.03.01.01. (Schafe, weibliche Zuchttiere) + 3.03.01.99 (sonstige Schafe) + 3.03.02.01. (Ziegen, weibliche Zuchttiere) + 3.03.02.99. (sonstige Ziegen)
- Wenn GL=0 FCP1 *Futterpflanzen zum Verkauf* = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09.(Grünfütterpflanzen) + 2.03.01. Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden) + 2.03.02. (ertragsarme Weiden)
- FCP4 *Futterpflanzen für Weidevieh* = 0
- P17 *Hackfrüchte* = 2.01.03. (Kartoffeln) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.05. (Futterhackfrüchte)
- Wenn GL>0 FCP1 *Futterpflanzen zum Verkauf* = 0
- FCP4 *Futterpflanzen für Weidevieh*= 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (ertragsarmes Dauergrünland)
- P17 *Hackfrüchte* = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben)
- P151 *Getreide ohne Reis* = 2.01.01.01. (Weichweizen und Spelz) + 2.01.01.02. (Hartweizen) + 2.01.01.03. (Roggen) + 2.01.01.04. (Gerste) + 2.01.01.05. (Hafer) + 2.01.01.06. (Körnermais) + 2.01.01.99. (Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung)
- P15 *Getreide* = P151 (Getreide ohne Reis) + 2.01.01.07. (Reis)
- P16 *Ölsaaten* = 2.01.06.04. (Raps und Rübsen) + 2.01.06.05. (Sonnenblumen) + 2.01.06.06. (Soja) + 2.01.06.07. (Leinsamen (Öllein)) + 2.01.06.08. (sonstige Ölsaaten)
- P51 *Schweine* = 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + 3.04.02. (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + 3.04.99. (sonstige Schweine)
- P52 *Geflügel* = 3.05.01. (Masthühner) + 3.05.02. (Legehennen) + 3.05.03. (sonstiges Geflügel)
- P1 *Ackerbau* = P15 (Getreide) + 2.01.02. (Hülsenfrüchte) + 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.06.01. (Tabak) + 2.01.06.02. (Hopfen) + 2.01.06.03. (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + 2.01.06.09. (Flachs) + 2.01.06.10. (Hanf) + 2.01.06.11. (sonstige Faserpflanzen) + 2.01.06.12. (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + 2.01.06.99. (Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + 2.01.07.01.01. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Feldanbau) + 2.01.10. (Saat und Pflanzgut auf Ackerland) + 2.01.11. (sonstige Ackerlandkulturen) + 2.01.12.01. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)
- P2 *Gartenbau* = 2.01.07.01.02. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Gartenbaukulturen) + 2.01.07.02. Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.01. (Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.02. (Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.06.01. (Pilze) + 2.04.05. (Baumschulen)
- P3 *Dauerkulturen* = 2.04.01. (Obst- und Beerenanlagen) + 2.04.02. (Zitrusanlagen) + 2.04.03. (Olivenanlagen) + 2.04.04. (Rebanlagen) + 2.04.06. (sonstige Dauerkulturen) + 2.04.07. (Dauerkulturen unter Glas)
- P4 *Weidevieh und Futteranbau* = GL (Weidevieh) + FCP4 (Futterpflanzen für Weidevieh)
- P5 *Veredlung* = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel)+ 3.06. (Mutterkaninchen)

C. MERKMALE DER KLASSEN DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG

Die Bestimmung der Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) berücksichtigt zwei Faktoren, nämlich:

a) Die Art der betroffenen Merkmale

Diese Merkmale beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 erhobenen Merkmale: sie werden durch ihren in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Teil B.II dieses Anhangs ⁽¹⁾ angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert.

b) Die Schwelle und/oder die Höchstgrenze zur Bestimmung der Klassengrenze(n)

Falls kein gegenteiliger Hinweis erfolgt, werden diese Schwelle und diese Höchstgrenze als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebs angegeben.

⁽¹⁾ Die Merkmale 2.01.05. (Futterhackfrüchte), 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen), 2.01.12.01. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird), 2.01.12.02. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt und die nicht wirtschaftlich genutzt wird), 2.02. (Haus- und Nutzgärten), 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.02. (ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.03. (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich), 3.03.01.99. (sonstige Schafe), 3.03.02.99. (sonstige Ziegen) und 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang IV Nummer 5).

Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine BWA		Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)		Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)	
		Haupt-BWA	Einzel-BWA				
Code		Code					
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe		Ackerbau, d. h. Getreide, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Saat- und Pflanzgut auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) und Futterpflanzen zum Verkauf > 2/3	P1 > 2/3	
				151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbe	Getreide, ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P151 + P16 + 2.01.02. > 2/3
				153	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe	Reis > 2/3	2.01.01.07. > 2/3
				16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	Betriebe der Klasse 15, außer denen der Klassen 151 und 152	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3
				161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Ackerbau > 2/3; Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen ≤ 2/3	P17 > 2/3
				162	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 1/3; P17 > 1/3
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	2.01.07.01.01. > 2/3
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	2.01.06.01. > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	2.01.06.03. > 2/3
				166	Ackerbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 16, außer denen der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P2 > 2/3
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21	Spezialisierte Unter-glas-Gartenbaubetriebe		Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbaukulturen und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen — im Freiland und unter Glas, Pilze und Baumschulen > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	
					Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas und Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3		

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)			
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Code					
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	211	Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas > 2/3	2.01.07.02. > 2/3	
				212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	2.01.08.02. > 2/3	
				213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert	Betriebe der Klasse 21, außer denen der Klassen 211 und 212		
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren —Gartenbaukulturen und Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbaukulturen > 2/3	2.01.07.01.02. > 2/3	
				223	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert	Blumen	2.01.08.01. > 2/3	
				231	Spezialisierte Pilzzuchtbetrieb	Betriebe der Klasse 22, außer denen der Klassen 221 und 222	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	
				232	Sonstige Gartenbaubetriebe	Pflanze > 2/3	2.06.01. > 2/3	
				233		Baumschulen	2.04.05. > 2/3	
				351		Gartenbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 23, außer denen der Klassen 231 und 232	
				352		Obst- und Beerenanlagen, Zitrusanlagen, Olivenanlagen, Rebanlagen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas > 2/3		
				353		Rebanlagen		
				354		Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3		
		Rebanlagen, die normalerweise „anderen Wein“ erzeugen > 2/3						
		Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3						
		Betriebe der Klasse 35, außer denen der Klassen 351, 352 und 353						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Code		
Code	Code				
	36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361	Betriebe mit Obst- und Beerenanlagen und Zitrusanlagen > 2/3 Obst der gemäßigten Klimazonen (einschließlich Beeren) > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3 2.04.01.01.01. + 2.04.01.02. > 2/3
			362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	2.04.02. > 2/3
			363	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	2.04.01.03. > 2/3
			364	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	2.04.01.01.02. > 2/3
			365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte: Kombinationsbetriebe	Betriebe der Klasse 36, außer denen der Klassen 361, 362, 363 und 364
	37	Spezialisierte Olivenbetriebe	370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3
	38	Dauerkulturmischbetriebe	380	Dauerkulturmischbetriebe	Betriebe der Klasse 3, außer denen der Klassen 35, 36 und 37
Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe					
Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Code		
Code	Code				
4	Spezialisierte Weidewiehhaltungsbetriebe			Futter für Weidewiehhaltung (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Weiden und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidewiehhaltung (Einhäufiger, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3 Milchkühe > 3/4 des gesamten Weidewiehhaltungs; Weidewiehhaltung > 1/3 des Weidewiehhaltungs und der Futterpflanzen Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3 des Weidewiehhaltungs; Milchkühe ≤ 1/10 des Weidewiehhaltungs; Weidewiehhaltung > 1/3 des Weidewiehhaltungs und der Futterpflanzen	P4 > 2/3 3.02.06. > 3/4 GL; GL > 1/3 P4 P46 > 2/3 GL; 3.02.06. ≤ 1/10 GL; GL > 1/3 P4
			45	Spezialisierte Milchviehhaltungsbetriebe	
			46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und Mastbetriebe	

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA		Einzel-BWA		
Code	Code	Code	Code		
	47	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert		Alle Rinder > 2/3 des Weideviehs; Milchkuhe > 1/10 des Weideviehs; Weidevieh > 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen; außer den Betrieben der Klasse 45	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. > 1/10 GL; GL > 1/3 P4; außer 45
	48	Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	Spezialisierte Schafbetriebe	Alle Rinder ≤ 2/3 des Weideviehs	P46 ≤ 2/3
			Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3 des Weideviehs; Weidevieh > 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen	3.03.01. > 2/3 GL; GL > 1/3 P4
			Schaf- und Rindviehbundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 des Weideviehs, Schafe > 1/3 des Weideviehs und Weidevieh > 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen	P46 > 1/3 GL; 3.03.01. > 1/3 GL; GL > 1/3 P4
5			Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 des Weideviehs; Weidevieh > 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen	3.03.02. > 2/3 GL; GL > 1/3 P4
			Betriebe mit verschiedenem Weidevieh	Betriebe der Klasse 48, außer denen der Klassen 481, 482 und 483	
	51	Spezialisierte Schweinebetriebe	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Veredlung d. h. Schweine (d. h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine), Geflügel (d. h. Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) und Mutterkaninchen > 2/3	P5 > 2/3
			Spezialisierte Schweine- und Mastbetriebe	Schweine > 2/3	P51 > 2/3
			Spezialisierte Schweine- und Mastbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	3.04.02. > 2/3
			Spezialisierte Schweine- und Mastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	3.04.01. + 3.04.99. > 2/3
			Spezialisierte Schweine- und Mastbetriebe	Betriebe der Klasse 51, außer denen der Klassen 511 und 512	
	52	Spezialisierte Geflügelbetriebe	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Geflügel > 2/3	P52 > 2/3
			Spezialisierte Geflügel- und Mastbetriebe	Legehennen > 2/3	3.05.02. > 2/3
			Spezialisierte Geflügel- und Mastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	3.05.01. + 3.05.03. > 2/3
	53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbundergebnissen	Legehennen- und Geflügel- und Mastbetriebe	Betriebe der Klasse 52, außer denen der Klassen 521 und 522	
			Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbundergebnissen	Betriebe der Klasse 5, außer denen der Klassen 51 und 52	

Gemischte Betriebe

Allgemeine BWA		Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)		Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)	
		Haupt-BWA	Einzel-BW				
Code		Code	Code				
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	61	Pflanzenbauverbundbetriebe		Ackerbau und Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 aber {Ackerbau ≤ 2/3 und Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤ 2/3}	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	
			Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	611	Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3	
			Acker- und Gartenbauverbundbetriebe	612	Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3	
			Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	613	Ackerbau > 1/3; Rebanlagen > 1/3	P1 > 1/3; 2.04.04.> 1/3	
			Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	614	Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebanlagen ≤ 1/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; 2.04.04. ≤ 1/3	
			Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau	615	Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 > 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3;	
7	Viehhaltungsverbundbetriebe	73	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe	616	Betriebe der Klasse 61, außer denen der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615		
			Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh		Weidevieh und Futterpflanzen und Veredlung > 2/3; Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3; Veredlung ≤ 2/3	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	
				731	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Milcherzeugung	Weidevieh und Futterpflanzen > Veredlung	P4 > P5
			Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung		Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	Betriebe der Klasse 73, außer denen der Klasse 731	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45;
				74	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung	Weidevieh und Futterpflanzen ≤ Veredlung	P4 ≤ P5
			741	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Veredlung > 1/3, Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung		P45 > 1/3 GL; P5 > 1/3; 3.02.06. > 1/2 P45
742	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Nichtmilch-Weidevieh	Betriebe der Klasse 74, außer denen der Klasse 741					

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)			Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BW			
8	Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83 Ackerbau — Weidewirtschaftverbundbetriebe	831 832 833 834	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden Ackerbau > 1/3; Weidewirtschaft und Futterpflanzen > 1/3 Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau Ackerbau > Weidewirtschaft und Futterpflanzen, außer den Betrieben der Klasse 831 Betriebe der Klasse 83, außer denen der Klassen 831, 832 und 833 Betriebe der Klasse 8, außer denen der Klasse 83 Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3 Dauerkulturen > 1/3; Weidewirtschaft und Futterpflanzen > 1/3 Bienenzucht > 2/3 Betriebe der Klasse 84, außer denen der Klassen 841, 842 und 843	P1 > 1/3; P4 > 1/3 P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 < P1 P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 ≥ P1 P1 > P4; außer 831 P1 > 1/3; P5 > 1/3 P3 > 1/3; P4 > 1/3 3.7. > 2/3
		84 Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Viehhaltung	841 842 843 844		

Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)			Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA			
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe			Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput insgesamt = 0

ANHANG II

WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSEN

A. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der gesamte Standardoutput des Betriebs, ausgedrückt in Euro, gemessen.

B. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in Euro
I	Weniger als 2 000 EUR
II	von 2 000 bis unter 4 000 EUR
III	von 4 000 bis unter 8 000 EUR
IV	von 8 000 bis unter 15 000 EUR
V	von 15 000 bis unter 25 000 EUR
VI	von 25 000 bis unter 50 000 EUR
VII	von 50 000 bis unter 100 000 EUR
VIII	von 100 000 bis unter 250 000 EUR
IX	von 250 000 bis unter 500 000 EUR
X	von 500 000 bis unter 750 000 EUR
XI	von 750 000 bis unter 1 000 000 EUR
XII	von 1 000 000 bis unter 1 500 000 EUR
XIII	von 1 500 000 bis unter 3 000 000 EUR
XIV	3 000 000 EUR und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen IV und V, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV bzw. X bis XIV vorsehen.

Die Mitgliedstaaten sollten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 79/65/EWG für den Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festsetzen, die mit den Grenzen der vorstehend angegebenen Größenklassen zusammenfällt.

ANHANG III

SONSTIGE DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENE ERWERBSTÄTIGKEITEN

A. DEFINITION DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Die sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs umfassen alle Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt und die sich direkt auf den Betrieb beziehen und eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.

B. SCHÄTZUNG DER BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des Betriebs wird folgendermaßen als der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betriebsumsatz verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich der Direktzahlungen) geschätzt:

$$\text{VERHÄLTNIS} = \frac{\text{Umsatz der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftlich + sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

C. KLASSEN, DIE DIE BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN WIDERSPIEGELN

Die Betriebe werden in Klassen eingeteilt, die die Bedeutung der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten in der Endproduktion widerspiegeln und deren Grenzwerte nachstehend aufgeführt sind:

Klasse	Grenzwerte in Prozent
I	0 % bis 10 %
II	Mehr als 10 % bis 50 %
III	Mehr als 50 % bis weniger als 100 %

ANHANG IV

STANDARDOUTPUTS

1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUTS UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

- a) Der **Output** eines landwirtschaftlichen Merkmals ist der Geldwert der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen.

Der **Standardoutput** ist der Outputwert, der der durchschnittlichen Situation in einer bestimmten Region für jedes landwirtschaftliche Merkmal entspricht.

- b) Der **Output** entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse.

Die Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit mit dem Ab-Hof-Preis multipliziert wird. Die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen werden nicht berücksichtigt.

- c) **Erzeugungszeitraum**

Die Standardoutputs entsprechen einem Erzeugungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr oder Landwirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als 12 Monate beträgt, wird der Standardoutput berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung von 12 Monaten entspricht.

- d) **Basisangaben und Bezugszeitraum**

Die Standardoutputs werden mit Hilfe der unter Buchstabe b genannten Faktoren ermittelt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben für einen Bezugszeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder Landwirtschaftsjahren ermittelt. Dieser Bezugszeitraum ist einheitlich für alle Mitgliedstaaten und wird von der Kommission festgesetzt. So decken zum Beispiel Standardoutputs für den Bezugszeitraum „2007“ die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 bzw. die Landwirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10 ab.

- e) **Einheiten**

- (1) *Mengen- und Flächeneinheiten:*

- a) Die Standardoutputs für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der Standardoutput jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m² Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen werden die so ermittelten Standardoutputs durch die Anzahl aufeinanderfolgender jährlicher Ernten geteilt, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

- b) Die Standardoutputs für die tierischen Merkmale werden je Stück Vieh festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

- (2) *Währungseinheiten und Abrundung*

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der Standardoutputs und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutputs anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Nummer 1 Buchstabe d dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in Euro umgerechnet. Die Kommission teilt diese Umrechnungskurse den betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Die Standardoutputs können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFGLIEDERUNG DER STANDARDOUTPUTS

- a) **Nach Merkmalen des Pflanzenbaus und der Viehhaltung**

Die Standardoutputs werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den Rubriken in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechen, gemäß den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

- b) **Geografische Aufteilung**

— Die Standardoutputs werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten festgelegt, die mit denen vereinbar sind, die in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen benutzt werden. Benachteiligte Gebiete oder Berggebiete gelten nicht als geografische Einheiten.

— Für die Merkmale, die in der betroffenen Region nicht vorkommen, wird kein Standardoutput festgesetzt.

3. SAMMLUNG VON ANGABEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER STANDARDOUTPUTS

- a) Die Basisangaben für die Ermittlung der Standardoutputs werden zumindest jedes Mal erneuert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung in Form einer Zählung durchgeführt wird.

- b) Zwischen zwei gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen, die in Form einer Zählung durchgeführt werden, werden die Standardoutputs jedes Mal aktualisiert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung vorgenommen wird. Diese Aktualisierungen erfolgen:
- entweder mittels der Erneuerung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a,
 - oder unter Heranziehung einer Berechnungsmethode, die es ermöglicht, die Standardoutputs zu aktualisieren. Die Grundsätze einer solchen Methode werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß den Vorschriften dieses Anhangs die für die Berechnung der Standardoutputs bestimmten Basisangaben zu sammeln, die Standardoutputs zu berechnen und in Euro umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN

Folgende besondere Modalitäten zur Berechnung der Standardoutputs für bestimmte Sonderfälle sind vorgesehen:

a) **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird**

Der Standardoutput für Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird, wird für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutputs im Betrieb gibt.

b) **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird, sowie Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist**

Da die Erzeugung von beihilfefähigen Flächen, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, auf die Direktzahlungen begrenzt ist, gelten die Standardoutputs als gleich Null.

c) **Haus- und Nutzgärten**

Da die Erzeugung von Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die Standardoutputs als gleich Null.

d) **Viehbestand**

Für den Viehbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch „Wiederbeschaffungswert“ genannt).

e) **Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich**

Die für Rinder unter einem Jahr ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter einem Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutputs, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter einem Jahr beziehen, werden berücksichtigt.

f) **Sonstige Schafe und sonstige Ziegen**

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterziegen in dem Betrieb befinden.

g) **Ferkel**

Die für Ferkel ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttersauen in dem Betrieb befinden.

h) **Futterpflanzen**

Gibt es kein Weidevieh (wie Einhufer, Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen (wie Futterhackfrüchte, Grünfutter, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum Weidevieh- und Futterpflanzen-Output.

ANHANG V

Entsprechungstabelle

Entscheidung 85/377/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3 bis 5	—
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz
Artikel 7 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 7 Absatz 1 vierter Gedankenstrich	—
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 8 und 9	Artikel 3
—	Artikel 4 bis 7
Artikel 10	—
Artikel 11	—
Artikel 12	—
—	Artikel 8
Anhang I	Anhang IV
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang V